

Bestimmungen

zur Diplomprüfung im Rahmen des
abschliessenden Qualifikationsverfahrens
dipl. Holztechniker/in HF
Schreinerei/Innenausbau

der HF Bürgenstock

Adressaten

- Begleit- und Prüfungskommission (BPK)
- Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten
- Referentinnen und Referenten
- Studentinnen und Studenten

© HF Bürgenstock | Version November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES ZUM PRÜFUNGSTEIL 2 «DIPLOMPRÜFUNG»	3
1.1	Grundlagen und Zweck	3
1.2	Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht	3
2	DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNG	4
2.1	Prüfungsteile	4
3	PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER DIPLOMPRÜFUNG	5
3.1	Hilfsmittel	5
3.2	Prüfungsregeln	5
3.3	Ausschlusskriterien	6
4	ORGANISATION DER DIPLOMPRÜFUNG	6
4.1	Ausschreibung	6
4.2	Anmeldung	6
4.3	Zulassung	7
4.4	Gleichwertigkeit	7
4.5	Aufgebot zur Diplomprüfung	8
4.6	Ausstandbegehren gegen Experten	8
4.7	Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung	8
4.8	Rücktritt	8
4.9	Nichtzulassung und Ausschluss	9
4.10	Verspätetes Antreten	9
4.11	Prüfungsaufsicht und Bewertung	9
4.12	Archivierung	10
5	NOTENGEBUNG, BEURTEILUNG UND BESTEHENSNORM	11
5.1	Notenwerte und Beurteilung	11
5.2	Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung	11
5.3	Zeugnis	11
6	RECHTSMITTELBELEHRUNG	12
6.1	Beschwerdeverfahren	12
6.2	Akteneinsicht	12
6.3	Rekurs, Beschwerde und Verfahrenskosten	12
7	WIEDERHOLEN DER DIPLOMPRÜFUNG	13
8	TERMINÜBERSICHT	13

1 ALLGEMEINES ZUM PRÜFUNGSTEIL 2 «DIPLOMPRÜFUNG»

1.1 Grundlagen und Zweck

Gestützt auf den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Holztechnik» sowie die Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei/Innenausbau hat die HF Bürgenstock die vorliegenden Bestimmungen erlassen, die als Grundlage für den Prüfungsteil 2 zu befolgen sind.

Die Diplomprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidaten¹ über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen verfügen, um als «Holztechniker» in seinen Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können.

1.2 Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht

Das abschliessende Qualifikationsverfahren inkl. der Diplomprüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die BPK² Ausnahmen gestatten.

Die Diplomprüfung wird von einem Prüfungsteam erstellt und durchgeführt, welches aus von der HFB gewählten Fachexperten besteht. Die BPK überwacht Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Auswertung.

1 Dergleichen Bezeichnungen gelten immer für Angehörige beider Geschlechter. Das vorliegende Dokument beschränkt sich aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise.

2 Begleit- und Prüfungskommission Höhere Fachschule Bürgenstock

2 DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNG

In diesem Prüfungsteil werden die umfassenden Kenntnisse des dipl. Holztechnikers HF Schreinerei/Innenausbau mittels angewandter Aufgaben geprüft, die schriftlich und/oder zeichnerisch zu lösen sind. Die vorgelegten Fallbeispiele, die sich auf realitätsnahe Unternehmenssituationen beziehen, überprüfen nebst den beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien der Stufe eidg. Berufsprüfung „Projektleiter/in Schreinerei“ schwergewichtig diejenigen der Module „Projekte/Kosten überwachen“, „Gestalten/Entwerfen“, „Bauprojekte planen/führen – Grundstufe“ und „Bauprojekte planen/führen – Aufbaustufe“.

2.1 Prüfungsteile

Die Diplomprüfung umfasst einen Prüfungsteil.

Prüfungsteil	Entscheidungsträger	Dauer in h	Gewichtung	Mindestnote
Diplomprüfung	BPK	15	100 %	4.0

Die Diplomprüfung besteht aus Theoriefragen und Fallbeispielen, die handschriftlich und / oder zeichnerisch auf vorgegebenen Prüfungspapieren und auf einem eigenen Laptop/Tablet oder Desktop-Computer gelöst werden. Laptop/Tablet oder Desktop-Computer mit CAD-Programm und Adobe Reader, evtl. ein zusätzlicher Bildschirm, ein A3-Drucker (farbig) mit Papier und eine Mehrfachsteckerleiste müssen vom Kandidaten mitgebracht werden.

Zusätzlich wird ein Behälter (z. B. Rako) von maximal 600x400x325 mm, mit Deckel verschlossen, zugelassen, mit sämtlichen zusätzlichen Prüfungshilfsmitteln (persönliche Unterlagen) wie: Schreibutensilien zum Schreiben (kein Rot und kein radierbarer Stift), Zeichenutensilien zum Zeichnen und Skizzieren, Taschenrechner, Formelbuch, GAV Schreiner und evtl. weiteren persönlichen Unterlagen.

3 PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER DIPLOMPRÜFUNG

3.1 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben und sind jeweils auf dem Titelblatt der Prüfungsserie aufgeführt. Sind keine Hilfsmittel vorgesehen, ist auch dies auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Fehlt ein Vermerk über Art und Form der zugelassenen Hilfsmittel, sind in der Prüfung keine Hilfsmittel erlaubt.

3.2 Prüfungsregeln

Folgende Prüfungsregeln gilt es zu beachten:

- Laptop/Tablet/Desktop-Computer und Drucker dürfen keine störenden Töne und visuellen Signale von sich geben.
- Die Heftklammer (Bostitch) darf nicht gelöst werden.
- Es darf nicht mit Rot und nicht mit radierbarem Stift geschrieben werden; dies würde beim Korrigieren ignoriert werden (ausgenommen bei Werkstofflisten und Skizzen).
- Die Schrift muss gut leserlich sein, ansonsten wird sie als nicht vorhanden betrachtet. Zudem wird bei der Bewertung auf Übersichtlichkeit Wert gelegt.
- Die Aufgaben deklarieren meist, wie viele Antworten gefordert sind (z. B. «Zählen Sie vier Vorteile auf»). Wenn jemand mehr als die geforderte Anzahl an Antworten gibt, werden nur die ersten 4 bewertet, die restlichen Antworten werden ignoriert.
- Wenn bei Fragen Antwortfelder vorgegeben sind, müssen diese zwingend verwendet werden. Antworten ausserhalb der Felder werden als nicht existent betrachtet und nicht bewertet.
- Das Prüfungsteam kann die Abgabe von Prüfungsteilen in Papierform oder in digitaler Form verlangen. Die verlangte Abgabeform ist auf den jeweiligen Prüfungsteilen vermerkt.
- Alle Ausdrücke sind zwingend innerhalb der Prüfungsdauer der jeweiligen Aufgabe zu erstellen, ansonsten werden sie nicht bewertet. Es besteht keine zeitliche Toleranz!
- Sämtliche separaten Lösungen (Zusatzblätter wie Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Briefe oder andere Ausdrücke) müssen mit der Kandidatennummer, dem Namen und Vornamen sowie der Seitennummerierung «Seite x von total y Seiten» (z. B. Seite 1 von 1 oder Seite 2 von 3) beschriftet sein und an den entsprechenden Aufgabenteil angeheftet werden (Bostitch); ansonsten gelten sie als nicht vorhanden.
- Der Kandidat ist dafür verantwortlich, dass seine Lösungen vom Aufsichtsexperten zur vorgegebenen Zeit eingesammelt werden. Erfolgt dies verspätet, werden die Dokumente als ungelöst bzw. nicht vorhanden betrachtet.

3.3 Ausschlusskriterien

Die nicht innert 30 Tagen bezahlte Prüfungsgebühr hat automatisch den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Während der Prüfung gelten die folgenden ausnahmslos einzuhaltenden Vorschriften, die von der Prüfungsaufsicht überwacht werden und bei einem Verstoss zum Prüfungsausschluss führen können³.

- Störendes Benehmen ist allgemein verboten.
- Verboten sind auch das Abschreiben bei einer fremden Arbeit sowie das Austauschen von Ergebnissen oder von erlaubten Hilfsmitteln sowie das Kopieren und Scannen von Prüfungsunterlagen.
- Jegliche verbale und nonverbale Kommunikation sowie der Datentransfer innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes sind untersagt. Dazu gehören auch elektronische Hilfsmittel wie Mobiltelefon und Smartwatch. Diese müssen ausgeschaltet auf den Prüfungsplatz gelegt werden, falls sie nicht draussen gelassen wurden. Zudem müssen das WLAN, Bluetooth und weitere Kommunikationskanäle ausgeschaltet sein.
- Es darf immer nur eine Person gleichzeitig den Raum verlassen. Dies hat ruhig und unauffällig zu geschehen. Dabei müssen sämtliche Prüfungsmaterialien und Hilfsmittel sowie das Mobiltelefon oder die Smartwatch am Prüfungsplatz liegen bleiben. Zudem ist das Verlassen des Hauses (z. B. zum Aufsuchen des Autos oder zum Rauchen) untersagt.

4 ORGANISATION DER DIPLOMPRÜFUNG

4.1 Ausschreibung

Die HF Bürgenstock führt jährlich eine Diplomprüfung durch, sofern mindestens 10 Kandidaten oder eine laufende Lehrgangsklasse die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Die Diplomprüfung wird spätestens ein Jahr vor Prüfungsdurchführung auf der Homepage der HFB ausgeschrieben: www.hfb.ch. Die Prüfungsausschreibung orientiert mindestens über:

- Prüfungsdatum und Prüfungsort;
- Prüfungsgebühr;
- Anmeldeschluss;

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Diplomprüfung hat bis spätestens vier Monate vor deren Durchführung online über die entsprechende Prüfung zu erfolgen: www.hfb.ch

3 Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

4.3 Zulassung

Diplom- prüfung	Gemäss «Wegleitung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren dipl. Holztechniker/in HF Schreinerei/Innenausbau der HF Bürgenstock» wird zum abschliessenden Q-Verfahren und somit auch zur Diplomprüfung zugelassen, wer über: den eidg. Fachausweis als «Projektleiter/in Schreinerei» oder «Produktionsleiter/in Schreinerei» oder eine Gleichwertigkeit verfügt, und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen für die Module «Gestalten/Entwerfen», «Bauprojekte planen/führen – Grundstufe» und «Bauprojekte planen/führen – Aufbaustufe» verfügt, und den Nachweis des Besuchs des Moduls «Projekte/Kosten überwachen» bzw. «Projekte leiten» in Form einer Bestätigung durch den Bildungsanbieter verfügt, und die Diplomprüfung maximal einmal nicht bestanden hat, und die Prüfungsgebühr fristgerecht überwiesen hat.
----------------------------	--

Über weitere gleichwertige Zulassungen entscheidet die BPK.

Der Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach Anmeldeschluss durch die HF Bürgenstock in Form einer Anmeldebestätigung.

4.4 Gleichwertigkeit

Die BPK entscheidet abschliessend über die Gleichwertigkeit von anderweitig erworbenen Handlungskompetenzen.

4.5 Aufgebot zur Diplomprüfung

Der Kandidat wird spätestens zwei Monate vor der Diplomprüfung von der HF Bürgenstock dazu aufgeboten.

Das Aufgebot enthält mindestens:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Durchführung;
- die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- das Verzeichnis der Experten;
- Angaben zur Akteneinsicht;
- die Rechnung der Prüfungsgebühr.

Gleichzeitig mit dem Kandidatenaufgebot wird das Expertenaufgebot versandt, dem eine Kopie des Kandidatenaufgebots sowie der Kandidatenliste beigelegt wird.

Dem BPK-Verantwortlichen wird eine Kopie des Kandidaten- und Expertenaufgebots zugestellt.

4.6 Ausstandbegehren gegen Experten

Ausstandbegehren gegen Experten der Diplomprüfung müssen innert 30 Tagen nach Erhalt des Aufgebots schriftlich der HF Bürgenstock eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.7 Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung

Prüfung	Allgemeiner Bestandteil der Prüfungsgebühr	Kosten durch HFB
Diplomprüfung	Die HFB legt die Prüfungsgebühr fest und trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr gedeckt sind. Die Prüfungsgebühr schliesst die Zulassungs- / Nachweisüberprüfungen sowie die Gesamtkosten der Diplomprüfung ein. Die aktuelle Gebührenregelung wird jeweils in der Prüfungsausschreibung aufgeführt, die auf der Homepage der HFB aufgeschaltet ist. Der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.	Die Kosten für das Ausstellen des Zeugnisses und Kompetenznachweises werden von der HFB übernommen.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung zwecks Diplomprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

Kandidaten, die bis 30 Tage vor Beginn der Diplomprüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Diplomprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Wer die Diplomprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Kandidaten, welche in einem VSSM-Mitgliedsbetrieb angestellt sind, erhalten von der MAEK einen Teil der Prüfungsgebühr zurückerstattet (unterstuetzung.hfb.ch). Das diesbezügliche Gesuch ist umgehend nach der Diplomprüfung an die MAEK einzureichen.

Die Rückvergütung wird erst nach Absolvieren der Diplomprüfung überwiesen. Deren Bestehen ist nicht Bedingung für die Auszahlung der MAEK-Rückvergütung.

4.8 Rücktritt

Kandidaten können ohne Geltendmachung von Gründen bis 30 Tage vor Beginn der Diplomprüfung zurücktreten.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist kann nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes von der Diplomprüfung zurückgetreten werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit;
- Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Jeder Rücktritt muss durch den Kandidaten der HF Bürgenstock unverzüglich schriftlich mitgeteilt und, falls nach Ablauf der Rücktrittsfrist, belegt werden.

Tritt ein Kandidat ohne belegten entschuldbaren Grund nicht an die Diplomprüfung an, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden (Note 1.0).

4.9 Nichtzulassung und Ausschluss

Nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen;
- die HF Bürgenstock auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen⁴.

Von der Diplomprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Experten zu täuschen versucht⁵.

Ein Ausschluss wird vom anwesenden Prüfungsteam, welches aus einem BPK-Mitglied und den von den HFB ausgewählten Fachexperten besteht, verfügt. Dieser gilt auch, wenn das Prüfungsteam den Kandidaten unter Vorbehalt die Prüfung absolvieren lässt.

Die Diplomprüfung gilt bei Nichtzulassung oder Ausschluss als nicht bestanden (Note 1.0 oder keine Note mit Vermerk «Ausschluss»). Der Kandidat muss sich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen und der Wiederholungsregelung zu einer späteren Diplomprüfung neu anmelden.

4.10 Verspätetes Antreten

Wird die Prüfung ohne Selbstverschulden verspätet angetreten, besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Verspätungen müssen jedoch durch Dritte bestätigt werden (z. B. Polizei/Zeugen bei einem Unfall oder Bahnpersonal bei Zugverspätungen).

4.11 Prüfungsaufsicht und Bewertung

Pro Prüfungsraum überwacht mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson die Ausführung und hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Diplomprüfung als Prüfungsexperten und beim Bestehensentscheid in den Ausstand. Im Einzelfall entscheidet die BPK.

Ein Prüfungsexperte bewertet die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legt die Note fest.

Ungenügende Arbeiten werden umgehend ein zweites Mal von einem Zweitexperten bewertet.

Die Noten werden direkt von der HF Bürgenstock erfasst. Diese sind massgebend für das Bestehen der Diplomprüfung.

4 Siehe Kapitel «Zulassung»

5 Siehe Kapitel «Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien der Diplomprüfung»

4.12 Archivierung

Die Diplomprüfungen werden von der HF Bürgenstock unter Verschluss archiviert und nach Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. nach Ablauf der entsprechenden Rekursfrist vernichtet.

5 NOTENGEbung, BEurteilung und BESTEHENSnorm

5.1 Notenwerte und Beurteilung

Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt mit Notenwerten von 1 bis 6. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Die Note der Diplomprüfung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

5.2 Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens die Note 4.0 aufweist.

Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden (Note 1.0), wenn der Kandidat...

- sich nicht rechtzeitig von der Diplomprüfung abmeldet.
oder
- ohne entschuldbaren Grund nicht an die Diplomprüfung antritt.
oder
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Diplomprüfung zurücktritt⁶.
oder
- von der Diplomprüfung ausgeschlossen werden muss⁷.

5.3 Zeugnis

Die HF Bürgenstock stellt bis spätestens 14 Tage nach vollständig abgeschlossener Diplomprüfung (nach der Präsentation der Diplomarbeit) jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Diplomprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomprüfung;
- die Erteilung oder Nichterteilung des Kompetenznachweises;
- die Bestehensnorm und Rechtsmittelbelehrung;
- die Unterschriften der Schulleitung und der Leitung Diplomausbildungen & Seminare der HF Bürgenstock

6 Siehe Kapitel «Rücktritt»

7 Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

6 RECHTSMITTELBELEHRUNG

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

6.1 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren besteht (in dieser Reihenfolge) aus folgenden Schritten:

1. Akteneinsicht in Prüfung
2. Beschwerde
3. Rekurs

6.2 Akteneinsicht

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Einsicht in ihre Prüfung zu nehmen.

- Die Akteneinsicht zur Diplomprüfung wird durch die HF Bürgenstock organisiert, terminiert und bis 21 Tage nach Bekanntgabe der Bewertung durchgeführt.

6.3 Rekurs, Beschwerde und Verfahrenskosten

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, können innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich eine Beschwerde bei der HF Bürgenstock einreichen. Diese muss klare Anträge und deren Begründung enthalten. Die HF Bürgenstock bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde.

Über die Beschwerdepunkte entscheidet in **erster Instanz** die Schulleitung der HF Bürgenstock. Diese kann als Rechtsmittelinstanz mit einer erhöhten Zahl von Beschwerden konfrontiert sein, so dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Auf allfällige nachfolgende Prüfungszulassungen kann nicht in jedem Falle Rücksicht genommen werden.

Entscheide der Schulleitung der HFB können wiederum innert 14 Tagen ab Zustellung in **zweiter Instanz** an die Begleit- und Prüfungskommission der höheren Fachschule Bürgenstock, Ober Trogen 3, 6363 Bürgenstock, weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Vorbehalten bleibt die Gebührenpflichtigkeit von Rekursen in **zweiter Instanz**. Die Rekursgebühr als Kostenvorschuss in Rekursverfahren entspricht in der Regel 20% der Prüfungsgebühr, mindestens jedoch CHF 450.–. Bei gutgeheissenen Rekursen wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

Auf ein gebührenpflichtiges Rekursverfahren wird erst eingetreten, wenn die Rekursgebühr bezahlt ist.

Werden Beschwerde bzw. Rekurs im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen, so wird der Kostenvorschuss abzüglich der bis dato angefallenen Bearbeitungskosten von mindestens CHF 100.00 zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid seitens der **zweiten Instanz** der BPK, entsprechen die Verfahrenskosten dem Kostenvorschuss und werden mit diesem verrechnet.

7 WIEDERHOLEN DER DIPLOMPRÜFUNG

Die Diplomprüfung darf höchstens einmal wiederholt werden. Dies kann nur an den regulären Prüfungsterminen erfolgen; ein Anspruch auf eine zusätzliche Nachprüfung besteht nicht.

Zur Prüfungswiederholung der Diplomprüfung muss sich der Kandidat selbstständig und regulär online anmelden.

8 TERMINÜBERSICHT

Terminierung bis	Diplomprüfung
1 Jahr vor Diplomprüfung	Ausschreibung der Diplomprüfung durch HF Bürgenstock
Spätestens 4 Monate vor Diplomprüfung	Online Anmeldung an Diplomprüfung durch Kandidaten
Gemäss Kapitel „Zulassung“ Oder 14 Tage nach Anmeldeschluss	Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung in Form einer Anmeldebestätigung durch die HF Bürgenstock
2 Monate vor Diplomprüfung	Kandidatenaufgebot mit Rechnung (Zahlungsfrist von 30 Tagen) durch HF Bürgenstock (Kopie an BPK-Verantwortlichen)
	Expertenaufgebot durch HF Bürgenstock (Kopie an BPK-Verantwortlichen)
30 Tage nach Aufgebot	Recht auf begründetes Ausstandbegehren gegen Prüfungsexperten durch Kandidaten schriftlich an HF Bürgenstock
30 Tage vor Diplomprüfung	Recht auf unbegründeten Rücktritt durch Kandidaten schriftlich an HF Bürgenstock
Gemäss Ausschreibung	Durchführung der Diplomprüfung
14 Tage nach vollständig abgeschlossener Diplomprüfung (nach Präsentation der Diplomarbeit)	Zeugnisversand und Notenbekanntgabe durch HF Bürgenstock an Kandidaten. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich bekanntgegeben. Es erfolgen keine telefonischen oder per E-Mail versandten Auskünfte.
21 Tage nach Notenbekanntgabe	Recht auf Akteneinsicht nur für Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wurde
14 Tage nach Notenbekanntgabe	Recht auf Beschwerde durch nichtreüssierte Kandidaten schriftlich an die 1. Instanz HF Bürgenstock
14 Tage nach Beschwerde- Entscheid	Recht auf Rekurs durch Kandidaten schriftlich an BPK (Beschwerden an die 2. Instanz sind, gemäss Prüfungsreglement, kostenpflichtig)
Gemäss Kapitel «Archivierung»	Regelung der Archivierungs- und Entsorgungsfrist der Diplomprüfungsarbeiten

